

08.11.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
(Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt 22 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts zeigt erneut die Tendenz, durch überflüssige Zuständigkeitsregelungen in die Kompetenz der Länder und Kommunen einzugreifen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die über die bisherigen Zuständigkeitsregelungen hinausreichen.

Der Bundesrat nimmt dies zum Anlaß, die nachteiligen Auswirkungen einer derartigen Regelungsdichte für Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung zu unterstreichen. Auf die allgemeinen Grundsätze zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf, insbesondere die Vorschriften der §§ 61 Abs. 1, 2 und 5, 62 Abs. 2 und 3 und 63, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens in dem Sinne zu überprüfen, daß Eingriffe in die Organisationshoheit der Länder und in die kommunale Selbstverwaltung tunlichst vermieden werden.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989